

VERFÜGUNG NR. 4274 VOM 6. JUNI 2013,

durch die Entscheidungen im Hinblick auf den Ablauf des Adoptionsprogramms im Kolumbianischen Institut für Familienfürsorge (ICBF) und zur Durchführung von Adoptionsprogrammen autorisierte Institutionen getroffen werden.

**DIE GENERALDIREKTORIN DES KOLUMBIANISCHEN INSTITUTES
FÜR FAMILIENFÜRSORGE CECILIA DE LA FUENTE DE LLERAS**

In Ausübung der gesetzlichen und statutarischen und insbesondere der durch Artikel 78 Gesetz 498 von 1998, Artikel 62, 71 bis 74 Gesetz 1098 von 2006, Gesetzesverordnung 882 von 2013, verliehenen Befugnisse und in Anbetracht folgender Erwägungen.

ERWÄGUNGEN:

Der Artikel 209 der Staatsverfassung sieht vor, dass die Tätigkeit der Verwaltung im Dienste der allgemeinen Interessen, auf Grundlage der Prinzipien der Gleichheit, Moral, Effizienz, Wirtschaftlichkeit, Schnelligkeit, Unparteilichkeit und Öffentlichkeit und im Rahmen der Dezentralisierung, Übertragung von Befugnissen und Entflechtung von Aufgaben ausgerichtet sein muss.

Das Haager Kinderrechtsübereinkommen, das 1989 in der UN-Vollversammlung verabschiedet wurde, sieht vor: i) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. (Art. 3-1). ii) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen. (ii) Die Vertragsstaaten gewährleisten gemäß ihrer nationalen Gesetze andere Formen der Betreuung für Kinder. (iii) Eine dieser Betreuungsformen ist die Adoption (Art. 20); iv) Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption höchste Bedeutung zugemessen wird. Sie ergreifen alle geeigneten Maßnahmen dafür, um zu gewährleisten, dass im Fall der Adoption in ein anderes Land, die Unterbringung nicht Anlass für ungerechtfertigte finanzielle Entlohnungen an diejenigen ist, die an ihr beteiligt sind. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in Bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben (Art. 21).

Das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, das im Den Haag in der 17. Sitzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vom 29. Mai 1993 beschlossen wurde, wurde u.a. durch Kolumbien durch das Gesetz 265 von 1996 als interne Gesetzgebung angenommen, um Garantien dafür zu etablieren, dass internationale Adoptionen unter Berücksichtigung des höheren Interesses des Kindes und mit Einhaltung der Grundrechte vorstattengehen, die ihnen das internationale Privatrecht zuerkennt. Es sieht in den Artikeln 8 und 32 vor, dass i) die zentralen Behörden direkt oder in Zusammenarbeit mit staatlichen Behörden alle angemessenen Maßnahmen dafür ergreifen, um zu vermeiden, dass unangemessene materielle Vorteile in Bezug auf eine

VERFÜGUNG NR. 4274 VOM 6. JUNI 2013,

durch die Entscheidungen im Hinblick auf den Ablauf des Adoptionsprogramms im Kolumbianischen Institut für Familienfürsorge (ICBF) und zur Durchführung von Adoptionsprogrammen autorisierte Institutionen getroffen werden.

Adoption entstehen, und um alle Praktiken zu verhindern, die den Zielen des Übereinkommens zuwiderlaufen; niemand darf unangemessene materielle Vorteile als Folge einer Intervention in Bezug auf eine internationale Adoption erhalten; iii) Es können nur direkte Ausgaben und Kosten eingefordert und entrichtet werden, einschließlich angemessener Honoraren für Fachkräfte für die Personen, die in der Adoption interveniert haben; iv) die Leiter, Geschäftsführer und Angestellten der Organisationen, welche in der Adoption intervenieren, dürfen keine unangemessenen Vergütungen in Bezug auf die geleisteten Dienste erhalten.

Das Kinder- und Jugendgesetz (Gesetz 1098 von 2006) sieht das Mandat zum integrativen Schutz von Kindern und Jugendlichen und die Wiederherstellung derer Rechte vor, falls diese verletzt wurden.

Die Artikel 1, 2, 8, 9, 20-1, 22, 53-5, 61 bis 78, 107, 108 und 123 bis 127 Kinder- und Jugendgesetz (Gesetz 1098 von 2006) regeln alles, was mit der Rechtsfigur der Adoption und dem Adoptionsprogramm in Zusammenhang steht.

Besonders die Artikel 62, 71 und 74 Gesetz 1098 von 2006 sehen unter anderem vor: i) Das Kolumbianische Institut für Familienfürsorge (ICBF) ist die zentrale Behörde auf dem Gebiet der Adoption. II) Das Kolumbianische Institut für Familienfürsorge führt das Programm für nationale und internationale Adoptionen auf Grundlage der internationalen Abkommen und Übereinkommen durch, die der kolumbianische Staat auf diesem Gebiet ratifiziert hat. iii) Das Kolumbianische Institut für Familienfürsorge muss in jedem Fall die vorgesehene vorrangige Behandlung kolumbianischer Familien gewährleisten. iv) Die Informationen in Bezug auf Kosten, Ausgaben und Honorare, welche Agenturen und Institutionen für ihre Auslandsadoptionsvermittlungsdienste einnehmen, müssen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. v) Weder das Kolumbianische Institut für Familienfürsorge noch die von ihm zur Durchführung von Adoptionsprogrammen autorisierten Institutionen können direkt oder indirekt eine Vergütung für die Übergabe eines Kindes oder Jugendlichen für eine Adoption erhalten. vi) Auf keinen Fall dürfen die Eltern eine Entlohnung für die Übergabe ihrer Kinder in die Adoption erhalten oder dürfen diese unter Druck gesetzt werden, um ihre Zustimmung zu erhalten. viii) Diese dürfen im Vorfeld der Adoption auch keine Spenden von Adoptivfamilien erwirken. viii) Spenden durch natürliche Personen oder Institutionen aus dem Ausland an kolumbianische Institutionen für die Übergabe von Kindern und Jugendlichen zur Adoption sind strengstens untersagt.

Gemäß dem Paragraphen aus Artikel 11 und Artikel 62 Gesetz 1098 von 2006 hat das Kolumbianische Institut für Familienfürsorge die fachlichen Verwaltungsrichtlinien des Adoptionsprogramms durch den Beschluss Nr. 3748 vom 6. September 2010 angenommen.

Die Gesetzesverordnung 334 von 1980, durch welche die Statuten des Kolumbianischen Institutes für Familienfürsorge angenommen werden, sieht in Artikel 28 vor, dass die Aufgaben des Generaldirektors abgesehen von denen, die in Gesetz 7 von 1979 und Gesetz 2388 von 1979 vorgesehen werden, darin bestehen, die Programme des Instituts und die Aktivitäten des Personals zu leiten, koordinieren und überwachen.

Derzeit gibt es 3.883 Familien, die über eine Eignung verfügen und sich auf der Warteliste befinden. Davon sind zehn Prozent (10%) Kolumbianer, die darauf warten, dass ihnen Kinder zugewiesen wurden. Von

VERFÜGUNG NR. 4274 VOM 6. JUNI 2013,

durch die Entscheidungen im Hinblick auf den Ablauf des Adoptionsprogramms im Kolumbianischen Institut für Familienfürsorge (ICBF) und zur Durchführung von Adoptionsprogrammen autorisierte Institutionen getroffen werden.

diesen wurden 3564 für die Zuweisung von Kindern im Alter von null (0) bis sechs (6) Jahren zugewiesen werden (Dies schließt Anträge auf die Zuweisung von Gruppen von 2 Geschwisterkindern mit ein).

Derzeit beträgt die Wartezeit für eine im Ausland wohnhafte Familie ungefähr sieben (7) Jahre für Kinder in diesem Altersbereich (0 bis 7 Jahre).

Das Kolumbianische Institut für Familienfürsorge hob durch die Verfügung Nr. 2918 vom 30. April das in Nummer 5 Artikel 29 der Verfügung Nr. 3899 vom 8. September 2010 vorgesehene Erfordernis in Bezug auf die Voraussetzungen für eine Genehmigung oder Erneuerung auf, nach der anerkannte Organisationen, welche internationale Adoptionsvermittlungsdienstleistungen durchführen, internationale Kooperationsprojekte zum Kinder- und Jugendschutz durchführen mussten, die durch das Kolumbianische Institut für Familienfürsorge definierte fachliche Spezifikationen erfüllen mussten.

Als Folge des Obenstehenden folgte das Kolumbianische Institut für Familienfürsorge, dass die aufgehobene Verpflichtung, die Genehmigung zu erwirken oder zu erneuern, welche von der genannten Verfügung Nr. 3899 von 2010 vorgesehen wird, eine fakultative Aktivität besagter anerkannter Organisationen ist und dass diese ein potenzielles Risiko für den Ablauf von Adoptionsprogrammen darstellt, wenn die entstehenden Kosten direkt zulasten der Bewerberfamilien laufen, [und Voraussetzung dafür sind], um zum Adoptionsverfahren hervorrufen. Diese Situation könnte einen in Widerspruch zu den Zielen des Haager Übereinkommens von 1993, den weiteren Beschlüssen der Haager Konferenz und den in der kolumbianischen Gesetzgebung vorgesehenen Regeln für internationale Adoptionen sein.

Um den Verlauf von Adoptionsprogrammen zu analysieren und um Herausforderungen für Kolumbien im Bereich der internationalen Adoption zu ermitteln, wurde am 29. und 30. Mai 2013 in der Stadt Medellín, Kolumbien, der „Erste Gipfel von Zentralen Behörden im Bereich der Internationalen Adoption“ durchgeführt.

Der Gipfel konnte auf die Teilnahme zentraler Behörden aus Andorra, Belgien (französischsprachig/Wallonien), Kanada (Hauptstadt und zentrale Region Quebec), Kolumbien, Dänemark, Spanien, USA, Finnland, Frankreich, Holland, Italien, Norwegen, Schweden und Schweiz. Als Beobachterstaaten nahmen Chile und Guatemala teil. Außerdem nahm die Delegierte der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht teil, was es ermöglichte, diesen Gipfel im Sinne des Geistes und der Ziele des Kinderschutzes und der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption durchzuführen.

Die zentralen Behörden erkannten dem Kolumbianischen Institut für Familienfürsorge Folgendes zu: seine Eigenschaft als zentrale Behörde, die bewährten Verfahren, welches es auf dem Gebiet der internationalen Adoption anwendet, um eine bessere Chance und Transparenz dieses subsidiären Schutzmechanismus zu erreichen, und seine Bemühungen, um den Herausforderungen zu begegnen, die im Verlauf von Adoptionsprogrammen auftreten können.

Auf Grundlage der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auf diesem Gebiet gab das Kolumbianische Institut für Familienfürsorge folgende Entscheidungen bekannt: i) Der auf zwei (2) Jahre begrenzte Stopp für die Annahme neuer Adoptionsanträge durch im Ausland wohnhafte Familien, die gesunde Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren ohne besondere Merkmale oder Bedürfnisse adoptieren

VERFÜGUNG NR. 4274 VOM 6. JUNI 2013,

durch die Entscheidungen im Hinblick auf den Ablauf des Adoptionsprogramms im Kolumbianischen Institut für Familienfürsorge (ICBF) und zur Durchführung von Adoptionsprogrammen autorisierte Institutionen getroffen werden.

möchten (im Einklang mit den fachlichen Verwaltungsrichtlinien des Adoptionsprogramms); ii) Verbot der Finanzierung von humanitären Hilfsprojekten seitens in Kolumbien akkreditierter und autorisierter Organisationen innerhalb des Adoptionsprogramms mit Geldern, die von Adoptivfamilien oder von Familien, die sich um eine Adoption bewerben, stammen; iii) Die akkreditierten und autorisierten Organisationen werden gebeten, die Kosten für die Adoption im Rahmen des Autorisierungsprozesses und der Erneuerung der Autorisierung auf dem Formular zu verzeichnen, welches das Kolumbianische Institut für Familienfürsorge in seiner Eigenschaft als zentrale Behörde auf dem Gebiet der internationalen Adoption zu diesem Zweck verfasst; iv.) Stärkung der Vorbereitungs-, Auswertungs- und Auswahlverfahren der Familien und Vorlage der psychosozialen Berichte gemäß den kolumbianischen fachlichen Richtlinien gemeinsam mit den zuständigen Behörden und den akkreditierten Organisationen, um Nachverfahren und Kostenanstiege für die Familien zu vermeiden und eine bessere Integration zwischen den Kindern und ihren Adoptivfamilien zu gewährleisten. V.) Wiederholung des gesetzlichen Verbots, Spenden im Vorfeld einer Adoption oder als Gegenleistung für die Gabe eines Kindes oder Jugendlichen in die Adoption entgegenzunehmen.

In Einklang mit den obigen Ausführungen wird Folgendes beschlossen.

VERFÜGUNG:

ERSTENS: Die Annahme neuer Adoptionsanträge in Kolumbien (seitens des Kolumbianischen Institutes für Familienfürsorge und zur Durchführung von Adoptionsprogrammen autorisierter Institutionen) durch im Ausland wohnhafte Familien, die gesunde Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren ohne besondere Merkmale oder Bedürfnisse oder zwei Geschwisterkinder ohne besondere Merkmale oder Bedürfnisse adoptieren möchten, von denen das älteste bis zu sechs (6) Jahren (d.h. bis zu sechs Jahre und elf Monaten) alt ist, wird für zwei (2) Jahre eingestellt¹. Die genannte Frist beginnt am fünfzehnten (15.) Juli zweitausenddreizehn (2013).

Erster Paragraph: Diese Entscheidung trifft nicht zu auf:

1. Anträge von kolumbianischen, im Ausland wohnhaften Familien
2. Familien die bereits adoptiert haben und innerhalb des Adoptionsverfahrens oder im Rahmen der Adoptionsnachsorge ihrem Wunsch Ausdruck gegeben haben, zu jedem beliebigen Zeitpunkt noch einen Bruder oder eine Schwester ihres Adoptivsohns oder ihrer Adoptivtochter anzunehmen.

Zweiter Paragraph: Diese Entscheidung betrifft die Anträge von im Ausland wohnhafter Familien nicht, die sich am fünfzehnten (15.) Juli zweitausenddreizehn (2013):

1. Auf der Warteliste befinden
2. Deren Anträge bereits eingegangen sind und die im Begriff sind, in Kolumbien offiziell für geeignet befunden zu werden.

Seite 4/5

¹ Die fachlichen Richtlinien des Adoptionsprogramms, die durch das ICBF mittels der Verfügung 3748 vom 6. September 2010 angenommen wurden, sehen vor, dass folgende Kinder und Jugendliche besondere Merkmale oder Bedürfnisse aufweisen: Drei (3) oder mehr Geschwister; zwei (2) Geschwister, von denen eines älter als 8 Jahre ist, ein (1) Kind über 8 Jahre ohne Behinderungen oder Krankheiten, ein (1) körperlich oder geistig behindertes Kind in jedwedem Alter, ein (1) Kind mit dauerhafter Erkrankung (HIV, Herzkrankheit, Nierenerkrankungen u.a.).

VERFÜGUNG NR. 4274 VOM 6. JUNI 2013,

durch die Entscheidungen im Hinblick auf den Ablauf des Adoptionsprogramms im Kolumbianischen Institut für Familienfürsorge (ICBF) und zur Durchführung von Adoptionsprogrammen autorisierte Institutionen getroffen werden.

ZWEITENS: Die Finanzierung von humanitären Hilfsprojekten seitens in Kolumbien akkreditierter und autorisierter Organisationen innerhalb des Adoptionsprogramms mit Geldern, die von Adoptivfamilien oder von Familien, die sich um eine Adoption bewerben, stammen, wird untersagt.

DRITTENS: Die akkreditierten und autorisierten Organisationen werden hiermit aufgefordert, die Kosten für die Adoption im Rahmen des Autorisierungsprozesses und der Erneuerung der Autorisierung auf dem Formular zu verzeichnen, welches das Kolumbianische Institut für Familienfürsorge in seiner Eigenschaft als zentrale Behörde auf dem Gebiet der internationalen Adoption zu diesem Zweck verfasst

VIERTENS: Die Vorbereitungs-, Auswertungs- und Auswahlverfahren der Familien und die Vorlage der psychosozialen Berichte gemäß den kolumbianischen fachlichen Richtlinien gemeinsam mit den zuständigen Behörden und den akkreditierten Organisationen, um Nachverfahren und Kostenanstiege für die Familien zu vermeiden und eine bessere Integration zwischen den Kindern und ihren Adoptivfamilien zu gewährleisten, sollen gestärkt werden.

FÜNFTENS: Es wird gemäß der geltenden gesetzlichen Regelung auf dem Gebiet der Adoption wiederholt:
1. Weder das Kolumbianische Institut für Familienfürsorge noch die durch dieses zur Durchführung von Adoptionsprogrammen autorisierten Institutionen können direkt oder indirekt eine Vergütung für die Gabe eines Kindes oder Jugendlichen in die Adoption entgegennehmen. 2. Auf keinen Fall dürfen die Eltern eine Entlohnung für die Übergabe ihrer Kinder in die Adoption erhalten oder dürfen diese unter Druck gesetzt werden, um ihre Zustimmung zu erhalten. 3. Diese dürfen im Vorfeld der Adoption auch keine Spenden von Adoptivfamilien erhalten. 4. Spenden durch natürliche Personen oder Institutionen aus dem Ausland an kolumbianische Institutionen für die Übergabe von Kindern und Jugendlichen zur Adoption sind strengstens untersagt.

SECHSTENS: Die vorliegende Verfügung ist vom Datum ihrer Erlassung an gültig und hebt alle anderen Verfügungen auf, deren Inhalt ihr widerspricht.

BEKANNTZUGEBEN UND ZU VOLLSTRECKEN.

Erlassen in Bogotá, am 6. Juni 2013

[gez.] *unleserlich*

ADRIANA MARIA GONZÁLEZ MAXCYLAK

Stellvertretende Generaldirektorin, beauftragt mit den amtlichen
Aufgaben des Generaldirektors des Kolumbianischen Institutes für Familienfürsorge

Entworfen von: Luis Antonio Guerrero Benavides
Überprüft durch: Ilvia Ruth Cárdenas Luna/Eduardo Alexander Franco Solarte
Genehmigt durch: Camilo Dominguez/Jorge Eduardo Valderrama